

Vizekanzler Univ.-Prof. Mag. Eike Straub
Kunstuniversität Graz
Leonhardstraße 15
8010 Graz



An das
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
z.Hd. Frau Daniela Rivin
Minoritenplatz 5
1014 Wien

per E-Mail an: daniela.rivin@bmwf.gv.at

Graz, am 2. Mai 2013
GZ: Lo/23-2013/VRLN_KUG

Betrifft: Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002 und des Hochschul-Qualitätssicherungsrahmengesetzes, GZ: BMWF-52.220/0002-I/6b/2013

**Stellungnahme der Kunstuniversität Graz zum Entwurf einer
Änderung des Universitätsgesetzes 2002 und des Hochschul-Qualitätssicherungsrahmengesetzes**

Die Kunstuniversität Graz (im Folgenden: KUG) dankt für die Übermittlung des Entwurfs einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002 idGF (UG) sowie des Hochschul-Qualitätssicherungsrahmengesetzes idGF (HS-QSG) und die Möglichkeit zur Stellungnahme, die hiermit fristgerecht wahrgenommen wird. Es wird in der Stellungnahme darüber hinaus im Bedarfsfall auf das Hochschulgesetz (HG) idGF sowie den aktuellen Entwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes, der sich in paralleler Begutachtung befindet, Bezug genommen.

Einleitend ist festzuhalten, dass sich die KUG den universitätenübergreifenden Stellungnahmen der Österreichischen Universitätenkonferenz und der sechs Kunstuniversitäten vollinhaltlich anschließt.

Die KUG hat sich im Vorfeld der Entwurfsentwicklung in die entsprechenden Aktivitäten der Universitätenkonferenz und der ExpertInnengruppen eingebracht hat und bekennt sich selbstverständlich – der Intension des Gesetzgebers folgend – zu einer Verbesserung und qualitativen Weiterentwicklung der PädagogInnenbildung. Leider erscheint der vorliegende Entwurf diesbezüglich als nicht ausreichend und zum Teil auch den qualitativen Weiterentwicklungsaspekt konterkarierend. Der Entwurf lässt die Lösung bestehender praktischer Probleme vermissen, erzeugt im Gegenteil sogar noch neue zusätzliche Schwierigkeiten im studienrechtlichen Bereich und dessen administrativer Handhabung.

Diese Stellungnahme gliedert sich in folgende Abschnitte:

- Wesentliche und essentielle Eckpunkte aus Sicht der Kunstuniversitäten
- Allgemeine Anmerkungen zur Neugestaltung durch den vorliegenden Entwurf
- Anmerkungen zu einzelnen Textstellen im Entwurf zum UG
- Anmerkung zu einzelnen Textstellen im Entwurf zum HS-QSG
- Bestehende und zu erwartende praktische Probleme sowie Lösungsvorschläge

Wesentliche und essentielle Eckpunkte aus Sicht der Kunstuniversitäten

Unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen an die Ausbildung von PädagogInnen für künstlerische Unterrichtsfächer sind folgende zentrale Eckpunkte einleitend festzuhalten und werden im Anschluss daran begründet:

- Die Ausbildung aller künstlerisch Lehrenden für die gesamte Sekundarstufe muss an Kunstuniversitäten erfolgen (vgl. § 8 Abs. 2 im Entwurf zum HG, § 54 Abs. 6c im Entwurf zum UG).
- Eine Kooperationsverpflichtung zur Ausbildung von Lehrenden für die Neue Mittelschule (vgl. § 54 Abs. 6c im Entwurf zum UG) wird abgelehnt.
- Die MentorInnenausbildung im fachlichen Bereich für die gesamte Sekundarstufe muss an Kunstuniversitäten erfolgen.
- Das Weiterbildungsmonopol der Pädagogischen Hochschulen ist nicht nachvollziehbar und nicht akzeptabel. Dies gilt insbesondere, jedoch nicht ausschließlich für den künstlerischen Bereich.
- Lehrgänge zur wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Weiterbildung (vgl. § 39 Abs. 1 im Entwurf zum HG), die einem Umfang von mindestens 90 und höchstens 120 ECTS-Credits aufweisen und mit einem Mastergrad enden, sollen nicht ohne Kooperation von den Pädagogischen Hochschulen allein angeboten werden können.

Im Zuge der Gesetzeswerdung der PädagogInnenbildung_Neu hat die Kunstuniversität Graz im Zusammenschluss mit den beiden anderen staatlichen Musikuniversitäten aus Salzburg und Wien sowie auch den anderen Kunstuniversitäten aus sachlichen Gründen gefordert, zukünftig die Verantwortung für die **Ausbildung aller künstlerisch Lehrenden der Sekundarstufe** zu übernehmen. Diese Forderung ist unverändert aufrecht und entspricht dem Positionspapier der beteiligten Universitäten.

Grundsatzposition der österreichischen Musikuniversitäten:

Für Lehrende der Unterrichtsfächer Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung an Allgemeinbildenden höheren Schulen (AHS) ist eine authentische „dreifache“ Identität als Künstler/in, Wissenschaftler/in und Lehrer/in von zentraler Bedeutung. Diese kann umfassend nur an Musikuniversitäten konstituiert werden, wo durch die permanente Vernetzung von künstlerischer Praxis, theoretischer Reflexion und fachdidaktischer Ausbildung die kontinuierliche Entwicklung der beruflichen Qualifikation gewährleistet wird.

Die Entscheidung des Gesetzgebers, Neue Mittelschulen (NMS) einzurichten, legt im Sinne einer Ressourcen-schonenden und -bündelnden Vorgangsweise sowie unter dem Gesichtspunkt einer qualitativen Orientierung der NMS an den AHS (im Unterrichtsfach Musikerziehung galten schon bisher identische Lehrpläne) den logischen Schluss nahe, mittelfristig die musikpädagogische (Aus-) Bildung der Sekundarstufen I und II an den Musikuniversitäten anzusiedeln. Diese verfügen traditionell über fachdidaktische Professuren und etablierte Forschungsinstitute im Bereich Musikpädagogik. Erzielte Forschungsergebnisse im Grundlagenbereich wie auch Angewandte Forschung im Berufsfeld fließen dadurch konsequent in die Ausbildung und in die zahlreichen fachspezifischen schulpraktischen Übungen während des Studiums zurück.

Die dafür schlagenden Argumente wurden bereits mehrfach angeführt: hohe Qualität der künstlerischen Ausbildung, die unter anderem Ansehen und Vorbildwirkung in der Klasse sichert; Einbettung in ein pulsierendes künstlerisches Umfeld und damit Ausprägung einer künstlerisch professionell agierenden Persönlichkeit; zu den Pädagogischen Hochschulen vergleichbare und – standortbezogen – sogar höhere fachdidaktische und schulpraktische Anteile, die kompetentes Unterrichten sicherstellen und eine am Puls

der Zeit und den wissenschaftlichen und künstlerisch-pädagogischen Erkenntnissen ausgerichtete Curriculumsgestaltung gewährleisten und somit für das pädagogische Feld wirksam werden.

Die zukünftige Schnittstelle zwischen Bachelor- und Masterstudien wird von den Kunstuniversitäten äußerst kritisch gesehen, da die Zulassungsverfahren an Kunstuniversitäten und Pädagogischen Hochschulen inhaltlich, umfänglich und qualitativ unterschiedlich gestaltet sind und somit ein annähernd ähnliches Niveau von Bachelor-AbsolventInnen an Pädagogischen Hochschulen im Vergleich zu jenen an Kunstuniversitäten zu Beginn eines in Kooperation eingerichteten Masterstudiums nicht gewährleistet ist.

Der Gesetzgeber intendiert mit dem Entwurf der PädagogInnenbildung_Neu eine Qualitätssteigerung der Lehrer/innenbildung. Diese kann im künstlerischen Bereich nur durch eine Verlagerung der Ausbildung für die gesamte Sekundarstufe an die Kunstuniversitäten erreicht werden. Darüber hinaus ist die Bündelung an den Kunstuniversitäten vor allem an den Standorten, wo Kunstuniversitäten und Pädagogische Hochschulen parallel agieren, ressourcenschonend und verhindert das Weiterführen hinterfragenswerter Parallelstrukturen.

Demzufolge wird § 54 Abs. 6c im Entwurf zum UG, der eine **Kooperationsverpflichtung zur Ausbildung von Lehrenden für die Neue Mittelschule** vorsieht, **abgelehnt**.

In Analogie dazu hält die KUG die Forderung aufrecht, die Verantwortung für die **MentorInnenausbildung im fachlichen Bereich für die gesamte Sekundarstufe an Kunstuniversitäten** zu übertragen und damit das bestehende erfolgreiche Modell zukünftig zu erweitern anstatt neue Strukturen zu schaffen: Da auch bisher schon Gymnasiallehrende, die diese Ausbildung für das Schulpraktikum (d.h. die pädagogische Berufsvorbildung) im fachlichen Bereich absolvierten, von Lehrenden an den (Kunst-)Universitäten ausgebildet wurden, ist eine Ausdehnung auf den gesamten Bereich der Induktion für Sekundarstufenlehrende und eine Integration in das einschlägige Weiterbildungsmaster-Angebot absolut notwendig.

Positiv gesehen wird von der KUG die Möglichkeit, im Bereich der Primarstufe zukünftig Kooperationen mit Pädagogischen Hochschulen eingehen zu können. Die Bedeutung qualitativer musikalischer Bildung in Kindergarten und Volksschule für die Breiten- und Spitzenförderung kann im Kulturland Österreich nicht hoch genug eingeschätzt werden.

Die Vorschläge zur Gestaltung der Fort- und Weiterbildung von PädagogInnen, mit oftmals alleiniger Verantwortung und somit einem **Weiterbildungsmonopol der Pädagogischen Hochschulen, kann nicht nachvollzogen werden**. Zum einen wurden und werden viele Lehrende an Kunstuniversitäten für die Fort- und Weiterbildung aufgrund ihrer Expertise engagiert, dieses vorhandene höchstqualitative Potenzial bliebe ungenutzt. Zum anderen besteht ein Ungleichgewicht zu Ungunsten der Universitäten insofern, als sie Fort- und Weiterbildungsangebote kostendeckend und damit für die Teilnehmer/innen kostenpflichtig anbieten müssen, während bei Angeboten der Pädagogischen Hochschulen keine Kosten für die Teilnehmer/innen anfallen.

Die Kunstuniversität Graz schlägt daher vor, zukünftig die Fort- und Weiterbildung von PädagogInnen generell zumindest in gleichberechtigter Partnerschaft zwischen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen zu organisieren und universitäre Angebote umfassend zu integrieren. Insbesondere sollten **Lehrgänge zur wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Weiterbildung** (vgl. §39 Abs. 1 im Entwurf zum HG) , die einem Umfang von mindestens 90 und höchstens 120 ECTS-Credits aufweisen und mit einem Mastergrad enden, **nicht ohne Kooperation von den Pädagogischen Hochschulen allein durchgeführt** werden können.

Allgemeine Anmerkungen zur Neugestaltung durch den vorliegenden Entwurf

Ad Dokument „Erläuterungen“, einleitender Teil, Absatz „Kosten“: Die Erwartung seitens der Verfasser/innen, es würden keine zusätzlichen Kosten für die studienrechtlichen Änderungen entstehen, ist völlig realitätsfern. Die Entwicklung und Durchführung der spezifischen vorgesehenen Aufnahme- bzw. Auswahlverfahren, die parallele Durchführung sehr unterschiedlicher Lehramtsstudien in der mehrjährigen Übergangphase (d.h. aufgrund der bestehenden Curricula mindestens fünf Jahre) mit auslaufenden Diplomstudien in der bisherigen Form und neuen Bachelor- und Masterstudien in der vorgesehenen Form, die verpflichtende Kooperation mit Pädagogischen Hochschulen oder der organisatorische Aufwand für die Abwicklung der Regelungen über Studienbeiträge und ÖH-Beiträge sind nur Beispiele für Ursachen deutlich merklicher zusätzlicher Kosten für die Universitäten aufgrund der im Entwurf enthaltenen studienrechtlichen Änderungen.

Ad Dokument „Vorblatt“, Teil „Ziele“: Die als Ziel angeführte Erhöhung der Durchlässigkeit von Lehramtsstudien ist nicht erkennbar, weder zwischen den Bildungsbereichen (vgl. die unterschiedlichen Anforderungen an die Ausbildung von PädagogInnen in den Bildungsbereichen, Dokument „Erläuterungen“, ab Seite 2) noch zwischen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen noch zwischen verschiedenen Universitäten. Es ist im Gegenteil eher eine geringere Durchlässigkeit als bisher zu erwarten, da die vorgesehenen Regelungen das „System Lehramtsstudium“ deutlich komplexer machen als es bisher an den Universitäten der Fall war: Zukünftig sind eine Vielzahl unterschiedlicher Aufnahme- bzw. Auswahlverfahren, Curricula und deren ECTS-Verteilungen sowie auch Formen der Kooperationen mit Pädagogischen Hochschulen abzusehen, wodurch die Vergleichbarkeit bzw. Äquivalenz und damit die Durchlässigkeit von Lehramtsstudien abnimmt.

Ad Dokument „Erläuterungen“, Teil „Zu Artikel I“, Punkt „Zu Z 7“ sowie Entwurf zu § 54 Abs. 6c UG und Entwurf zu § 8 Abs. 2 HG: Im Dokument „Erläuterungen“ ist sinnvollerweise der Bereich der Hauptschule/Neuen Mittelschule nicht angeführt als einer, in dem für Universitäten eine Kooperation mit Pädagogischen Hochschulen vorgeschrieben ist. Es ist jedoch anzunehmen, dass es sich hierbei um einen redaktionellen Irrtum handelt, da dies in Widerspruch zu den Entwürfen der entsprechenden Gesetzesstellen steht.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Formulierung in § 8 Abs. 2, zweiter und dritter Satz, im Entwurf zum HG, die auf einen Bestandsschutz (d.h. die Beibehaltung der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Zuständigkeiten) abzielt, ist nicht eindeutig genug, da im Entwurf generell nicht mehr zwischen Sekundarstufe I und Sekundarstufe II unterschieden wird.

Anmerkungen zu einzelnen Textstellen im UG (Artikel I)

Ad Punkt 3 bezüglich § 13 Abs. 2 Z 1 lit. n: Die Voraussetzung einer positiven Stellungnahme durch ein von den Bundesministerien für Wissenschaft und Forschung sowie für Unterricht, Kunst und Kultur eingerichtetes Organ stellt einen gravierenden Eingriff in die Autonomie der Universitäten dar. Es widerspricht dies auch der Intention im HS-QSG, in dem für die Universitäten eine Auditierung des Qualitätssicherungssystem und im Gegensatz zu Fachhochschulen und Privatuniversitäten keine Akkreditierung einzelner Studiengänge vorgesehen ist, wohingegen nun eine externe Prüfung, noch dazu durch ein Organ der Bundesministerien und nicht durch eine unabhängige Qualitätssicherungs-

agentur, von universitären Studiengängen im Bereich der Lehramtsstudien im UG verankert werden soll und somit eine Form der „Programmakkreditierung“ an Universitäten eingeführt wird. Auf die zu erwartenden zeitlichen Verzögerungen bei der Curricula-Entwicklung und -Einführung durch diese vorgesehene Regelung wird im Abschnitt „Bestehende und zu erwartende praktische Probleme sowie Lösungsvorschläge“ eingegangen.

Ad Punkt 5 bezüglich § 54 Abs. 3: Der Absatz enthält im vorstehenden, unveränderten Text eine in sich konsistente Regelung zu den Studiendauern/-umfängen von Bachelor- und Masterstudien. Durch die Anfügung resultiert ein in seiner Gesamtheit in sich inkonsistenter Absatz 3, der beispielsweise drei verschiedene Mindestumfänge für Masterstudien ohne Bezugnahme aufeinander festlegt. Weiters bezieht sich der erste Satz der Anfügung nicht auf Lehramtsstudien und hat somit Auswirkungen auf alle Studienbereiche, denn er ermöglicht zukünftig generell Kurzmasterstudien, sofern das vorhergehende Bachelorstudium einen Umfang von 240 ECTS-Credits umfasst (wie es beispielsweise für fast 70 Bachelorstudien an der KUG und ebenso für eine Vielzahl an Bachelorstudien an anderen Musikuniversitäten der Fall ist). Es wird eine Überarbeitung des gesamten Absatzes empfohlen, um eine nachvollziehbare und eindeutige Regelung über Studiendauern/-umfänge zu schaffen.

Ad Punkt 6 bezüglich § 54 Abs. 5: Es gilt hierzu die Anmerkung zu Punkt 3 bezüglich § 13 Abs. 2 Z 1 lit. n.

Ad Punkt 7 bezüglich § 54 Abs. 6a: Die Universitäten können zukünftig Induktionslehrveranstaltungen für AbsolventInnen von Lehramtsstudien anbieten. Da gemäß § 68 Abs. 1 Z 1 die Zulassung dieser Personen zu einem ordentlichen Studium mit dem Abschluss des Lehramtsstudiums erloschen ist, können solche Lehrveranstaltungen nur als außerordentliche Studierende gemäß § 51 Abs. 2 Z 20 und 22 besucht werden. Gemäß § 91 Abs. 1 letzter Satz sind hierfür Studienbeiträge in der Höhe von derzeit € 363,36 zuzüglich ÖH-Beitrag und Sonderbeitrag für jedes Semester zu entrichten. Eine sinnvolle Alternative wäre die Einbindung der Induktionsphase als verpflichtenden Teil des Masterstudiums, wodurch sowohl die Studienbeitragspflicht weitgehend entfielen als auch die studienrechtliche Stellung klargestellt wäre. Im Sinn einer parallelen Formulierung der Gesetze sollte die Verbindlichkeit zur Führung von Induktionslehrveranstaltungen auch in HG und UG identisch gehandhabt werden. Derzeit heißt es in § 8 Abs. 3 des Entwurfs zum HG: „An der Pädagogischen Hochschule sind studieneinschlägige Lehrveranstaltungen, die der Induktionsphase zuzuordnen sind, zu führen.“ In § 54 Abs. 6a im Entwurf zum UG heißt es: „Für Absolventinnen und Absolventen eines Lehramtsstudiums können von den Universitäten Induktionslehrveranstaltungen angeboten werden.“

Ad Punkt 7 bezüglich § 54 Abs. 6c: Aus den im Rahmen der Begutachtung des UG und HS-QSG übermittelten Unterlagen geht nicht hervor, ob diese Regelung zur gemeinsamen Einrichtung von Lehramtsstudien (Bachelor und Master) für Volksschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Schulen, Hauptschulen, Neuen Mittelschulen und den Bereich der Berufsbildung sowohl für Universitäten als auch Pädagogische Hochschulen gilt oder aber nur für Universitäten die Verpflichtung zur gemeinsamen Einrichtung mit Pädagogischen Hochschulen gilt, diese jedoch auch alleine und ohne Beteiligung einer Universität ein solches Studium anbieten können. Eine solche einseitige Regelung wäre nicht nachvollziehbar. Außerdem erschließt sich der Mehrwert der verpflichtenden Kooperation in qualitativer Hinsicht mit einer Pädagogischen Hochschule anstelle eines alleinigen Studienangebots für die angeführten Bildungsbereiche durch eine Universität oder mehrere Universitäten aus dem vorliegenden Entwurf nicht.

Im Entwurf zur Änderung des HG ist in § 8 Abs. 2 nur für Masterstudien eine Kooperation der Pädagogischen Hochschulen mit Universitäten oder aber auch ausländischen Hochschulen mit Promotionsrecht (z.B. Fachhochschulen) vorgesehen ist. Dies bestätigt einerseits die angeführte Vermutung der unbegründeten Ungleichbehandlung von Universitäten und Pädagogischen Hochschulen im Bereich der Bachelorstudien und ermöglicht andererseits auch eine völlige Umgehung der Universitäten auch im Bereich der Masterstudien. Die Anforderungen in § 9 des Entwurfs zum HG können jedoch nur durch eine Kooperation der Pädagogischen Hochschulen mit Universitäten in allen Ausbildungsbereichen gewährleistet werden.

Ad Punkt 8 bezüglich § 63 Abs. 1 Z 6: Diese Regelung ist aus Sicht der KUG begrüßenswert. Es sollte diesbezüglich in § 60 Abs. 1a – wie im Hinblick auf Z 4 und Z 5 bereits gegeben – aber auch eine Möglichkeit vorgesehen werden, einen Bescheid zur bedingten Zulassung auszustellen (insbesondere im Hinblick auf visumpflichtige Studierende und deren Teilnahme an Aufnahmeverfahren).

Ad Punkt 9 bezüglich § 63 Abs. 12 im Allgemeinen: Während § 63 die grundsätzlichen Regelungen zur Zulassung zu ordentlichen Studien enthält, werden in § 76 die Regelungen für Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen ausgeführt, unter anderem auch für das Lehramtsstudium mit dem Unterrichtsfach Bewegung und Sport. Es erscheint daher sinnvoll und konsistent, anstelle eines neuen Absatz 12 im § 63 die Anforderungen an das Ausnahme- bzw. Auswahlverfahren für Lehramtsstudien in § 76 anzusiedeln.

Gemäß § 51 im Entwurf zur Änderung des HG ist ausschließlich für Bachelorstudien eine Überprüfung der Eignung zum Studium durchzuführen, während die Voraussetzung für die Zulassung zu einem Masterstudium ausschließlich die Absolvierung eines einschlägigen Bachelorstudiums ist. Dies steht in Widerspruch zum vorliegenden Entwurf für das UG, in dem auch für Masterstudien eine Eignungsüberprüfung für die Zulassung vorgesehen ist. Diese Regelung im UG ist jedenfalls sinnvoll und zur Qualitätssicherung insbesondere notwendig, wenn Bachelorstudien von Pädagogischen Hochschulen ohne Beteiligung einer Universität durchgeführt werden dürfen (vgl. die Anmerkungen zu Artikel I, Punkt 7).

Ad Punkt 9 bezüglich § 63 Abs. 12 im Allgemeinen und insbesondere Z 3: Die Regelung geht von einem als Ganzes für sich stehendes Lehramtsstudium aus, was jedoch nicht der Realität entspricht. Ein Lehramtsstudium besteht aus zwei unabhängigen Unterrichtsfächern, die auch an verschiedenen Universitäten belegt werden können, sowie einem pädagogischen Teil („allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen“, vgl. dazu auch Seite 2 in den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf), der an einer der Universitäten oder auch einer Pädagogischen Hochschule absolviert werden kann. Gemäß § 54 Abs. 6c des vorliegenden Entwurfs muss in bestimmten Fällen sogar eine Kooperation zwischen Universität und Pädagogischer Hochschule erfolgen. Somit sind an der Zulassung bzw. Auswahl häufig eine oder zwei Universitäten und eine Pädagogische Hochschule beteiligt, die auf Basis unterschiedlicher Rechtsgrundlagen agieren und beispielsweise für die beiden Unterrichtsfächer jeweils gänzlich andere Regelungen zum Auswahlverfahren vorsehen können. Es ist daher aufgrund der vorgeschlagenen Regelung völlig unklar, wie das Aufnahme- bzw. Auswahlverfahren für Lehramtsstudien bzw. ihre Bestandteile durchgeführt werden sollte.

Anmerkung zu einzelnen Textstellen im HS-QSG (Artikel II)

Ad Punkt 1 bezüglich § 22 Abs. 2 Z 6: § 22 HS-QSG legt die verpflichtenden Prüfbereiche im Rahmen der Zertifizierung des Qualitätsmanagementsystems durch ein Audit fest. Die Ergänzung der Z 6 durch den vorliegenden Entwurf widerspricht dem Grundgedanken des HS-QSG in zweierlei Hinsicht:

(1) Das Audit bezieht sich auf das Qualitätsmanagementsystem und inwieweit es in der Lage ist, die Qualitätssicherung zu gewährleisten, während im vorliegenden Entwurf durch die Wortfolge „insbesondere zur Prüfung der wissenschaftlichen und professionsorientierten Voraussetzungen für die Leistungserbringung“ eine Umorientierung zu einer eher inhaltlichen Überprüfung erfolgen würde. Die Strukturen und Verfahren der Qualitätssicherung für die Lehramtsstudien als solche sind ohnehin in Z 1 enthalten, wenn die Strukturen und Verfahren der Qualitätssicherung unter anderem im Bereich Studium und Lehre überprüft werden, und müssten nicht gesondert erwähnt werden.

(2) Die in Abs. 2 angeführten Prüfbereiche sind für die Durchführung eines Audits an allen Universitäten verpflichtend. Die explizite Aufnahme des Bereichs der Lehramtsstudien für alle Universitäten als verpflichtender Prüfbereich und in der vorgeschlagenen Form führt dazu, dass Universitäten ohne ein Studienangebot in diesem Bereich diesen verpflichtenden Prüfbereich nicht erfüllen und somit kein vollständiges Audit gemäß HS-QSG durchlaufen können.

Ad Punkt 3 bezüglich § 30a Abs. 1 Z 4: Die erwähnten Einrichtungen CHE Gütersloh und IFQ Berlin sind keine international anerkannten, unabhängigen Qualitätssicherungseinrichtungen (z.B. im European Quality Assurance Register for Higher Education registriert, vgl. dazu auch § 19 HS-QSG). Es wird hier dringend empfohlen, auf die Einrichtungen gemäß § 19 HS-QSG zu verweisen und auf die namentliche Nennung einzelner internationaler Einrichtungen an dieser Stelle, wie ja auch in § 19 gehandhabt, zu verzichten.

Ad Punkt 3 bezüglich § 30a Abs. 1 Z 5: Ein Begutachtungsverfahren für Curricula von Universitäten stellt einen gravierenden Eingriff in die Autonomie der Universitäten dar. Siehe dazu die Anmerkungen zu Artikel I, Punkt 3 bezüglich § 13 Abs. 2 Z 1 lit. n UG.

Bestehende und zu erwartende praktische Probleme sowie Lösungsvorschläge

Universitätsübergreifende Lehramtsstudien: Im Bereich der Lehramtsstudien bestehen seit längerem mehrere, miteinander zusammenhängende Probleme im Falle von universitätsübergreifenden Lehramtsstudien, d.h. mit an zwei verschiedenen Universitäten belegten Unterrichtsfächern:

(1) Zulassung: Die Zulassung zu einem Lehramtsstudium erfolgt gemäß § 3 Abs. 4 Universitäts-Studienevidenzverordnung an jeder Universität, an der ein Unterrichtsfach belegt wird, als ordentliche/r Studierende/r, wobei die Universitäten für eine ordnungsgemäße Zulassung zusammenwirken müssen. Allerdings bestehen im Hinblick auf die Unterrichtsfächer teilweise unterschiedliche Zulassungsfristen, wenn für ein Unterrichtsfach eine Überprüfung der Eignung erforderlich ist – daraus folgt, dass die Zulassungsfrist an der einen Universität für das eine Unterrichtsfach bereits zu Ende ist, bevor die Zulassung an der anderen Universität erst erfolgen könnte.

(2) Studierendenstatistik: In der Studierendenstatistik werden Zulassungen zu Lehramtsstudien an jeder Universität als ein vollständiges ordentliches Studium bzw. als ein/e vollständige/r ordentliche/r Studierende/r gezählt, unabhängig davon ob beide Unterrichtsfächer (und damit das gesamte Lehramtsstudium) oder nur eines der beiden Unterrichtsfächer (und damit nur die Hälfte eines

Lehramtsstudiums) an der Universität belegt sind. Damit resultieren aus universitätsübergreifenden Lehramtsstudien eigentlich zwei belegte Studien und zwei ordentliche Studierende, während vergleichbare universitätsübergreifende Studien (gemeinsam eingerichtet gemäß § 54 Abs. 9 UG) nur als ein Studium bzw. ein/e Studierende/r an der – nach Zufall gewählten – zulassenden Universität gezählt werden darf und an der anderen beteiligten Universität gar nicht (vgl. dazu auch die folgenden Anmerkungen zu § 14a ff. UG).

(3) Abschlüsse: Ein Lehramtsstudium gilt erst dann als abgeschlossen, wenn beide Unterrichtsfächer abgeschlossen sind. Wird nun an einer Universität das Unterrichtsfach abgeschlossen, so endet die Zulassung bzw. Studienmöglichkeit im Unterrichtsfach an dieser Universität, während an der anderen Universität noch weiterhin das Studium belegt bleibt bis zum dortigen Abschluss. Für die Universität mit dem ersten abgeschlossenen Unterrichtsfach scheint die an dieser Universität erbrachte Leistung jedoch nicht auf, da es sich nicht um einen Studienabschluss handelt.

In Zukunft, wenn zusätzlich noch ein pädagogischer Teil gesondert ausgewiesen werden sollte bzw. wenn zusätzlich noch eine oder mehrere Pädagogische Hochschulen an einem einzelnen Lehramtsstudium mitwirken, werden diese Problem noch eklatanter zu Tage treten. Beispielsweise ist im der KUG vorliegenden Entwurf zur Änderung des HG eine Zulassung zu Bachelor- und Masterstudien ausschließlich innerhalb der Zulassungsfristen vorgesehen, während gemäß § 61 UG eine Zulassung auch Zulassungen in der sogenannten Nachfrist (und für Masterstudien durch Satzungsregelungen in bestimmten Fällen auch außerhalb dieser Zeiten) möglich sind. Beispielsweise sind von den Studierenden in gemeinsame von Universitäten und Pädagogischen Hochschulen eingerichteten Bachelor- und Masterstudien zweifach Studienbeiträge, jedoch nach unterschiedlichen Regelungen, zu entrichten (siehe dazu auch die folgenden Anmerkungen zu §§ 91-92 UG bzw. § 69 HG).

Es wird daher vorgeschlagen, das „System Lehramtsstudium“ insofern neu zu konzipieren als die verschiedenen Bestandteile (Unterrichtsfächer, allgemeiner pädagogischer Teil...) entweder

(a) isoliert voneinander betrachtet werden könnten und getrennte Nachweise erworben werden, die dann bei einer zentralen Stelle (z.B. einem Bundesministerium) zum Erwerb der Lehrbefugnis eingereicht werden, oder

(b) wie bisher als ein gesamtes Lehramtsstudium betrachtet werden und hierfür Lösungen für die skizzierten Probleme gesetzlich ermöglicht werden (z.B. flexiblere Zulassungsfristen, unabhängige Zählungen von Unterrichtsfächern als 0,5 Studien bzw. Abschlüsse, vgl. dazu auch die folgenden Anmerkungen zu § 14a ff. UG), oder

(c) es für jedes Lehramtsstudium eine hauptverantwortliche Universität geben muss, die für alle studienrechtlichen Beläge und alle Bestandteile der Lehramtsstudiums (d.h. für beide Unterrichtsfächer und den pädagogischen Teil) zuständig ist, während die anderen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen als „Mitanbieter“ fungieren, d.h. die Lehre anbieten und dafür u.a. eine Kompensation von der hauptverantwortlichen Universität erhalten.

Ad Artikel I, Punkt 3 bezüglich § 13 Abs. 2 Z 1 lit. n UG: Bei der Einrichtung oder Änderung der Curricula von Lehramtsstudien ist im vorliegenden Entwurf vorgesehen, dass eine positive Stellungnahme des Qualitätssicherungsrats vorliegen muss. Dies wird zu gravierenden zeitlichen Verzögerungen bei der Curricula-Entwicklung und -Einführung führen, wodurch sinnvolle Neuerungen und Verbesserungen der Curricula durch einen zusätzlichen Zwischenschritt deutlich verzögert werden. Erfahrungsgemäß werden die Curricula im ersten Halbjahr erstellt und durchlaufen die universitätsinternen Gremien (z.B. Prüfung und Nicht-Untersagung durch Rektorat gemäß § 22 Abs. 1 Z 12 UG, Erlassung durch den Senat gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG), um dann gemäß § 54 Abs. 5 UG vor dem 1. Juli im Mitteilungsblatt der

Universität veröffentlicht zu werden, um mit 1. Oktober des selben Jahres in Kraft treten zu können. In Zukunft wird aufgrund des vorliegenden Entwurfs teilweise auch eine vermehrte externe Abstimmung mit anderen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen notwendig werden, was ebenfalls in diesem Zeitraum erfolgen wird. Es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass die Mitglieder des Qualitätssicherungsrats im zweiten Quartal des Jahres alle (etwa gleichzeitig) eingebrachten Curriculaentwürfe aller Universitäten und Pädagogischen Hochschulen im Detail bearbeiten und – als gemeinschaftliches Gremium und nicht durch ein einzelnes Mitglied – kurzfristig Stellungnahmen darüber erstellen können, um diese gesetzlichen Fristen einhalten zu können. Somit ist damit zu rechnen, dass die sinnvolle Curricula-Einführungen oder -Änderungen dann erst im darauffolgenden Jahr erfolgen. Für den Qualitätssicherungsrat sind außerdem nur rund 10 Sitzungstage pro Jahr vorgesehen, diese müssten zur Beratung über alle eingebrachten Curricula wohl auf diesen Zeitraum komprimiert werden, was ebenfalls unrealistisch erscheint.

Ad § 14a ff. UG: Für die neukonzipierte Universitätenfinanzierung („Kapazitätsorientierte, studierendenbezogene Universitätenfinanzierung“) wurde von der im Vorfeld tätigen Arbeitsgruppe festgelegt, dass Lehramtsstudien mit je 0,5 pro Unterrichtsfach berücksichtigt werden, d.h. ein Lehramtsstudium mit beiden Unterrichtsfächer an einer Universität als ein Studienplatz gilt bzw. ein Lehramtsstudium mit Unterrichtsfächern an zwei Universitäten als je ein halber Studienplatz gilt. Außerdem wurde festgelegt, dass die Fächergruppen-Zuordnung nicht über das ISCED-System (145 für alle Lehramtsstudien), sondern über die fachliche Zuordnung des Unterrichtsfaches erfolgen soll. Auf diesen durch die jüngste UG-Novelle eingeführten Finanzierungsansatz und die dafür notwendigen Regelungen zum Lehramtsstudium sollte bei der Neugestaltung der PädagogInnenbildung (und anderen relevanten Normen wie der UniStEV) eingegangen werden, um hier ein in sich stimmiges Gesamtkonstrukt zu bilden.

Ad § 51 UG: Im Rahmen der Begriffsbestimmungen erscheint es sinnvoll und notwendig, den Begriff des Lehramtsstudiums zu definieren und dabei auch festzulegen, dass sich ein Lehramtsstudium aus zwei unabhängigen Unterrichtsfächer zusammensetzt. Diese Feststellung fehlt derzeit im Studienrecht gänzlich, einzig aus § 3 Abs. 4 und § 5 Abs. 4 Z 1 lit. a UniStEV ist die Tatsache zweier Unterrichtsfächer und die Möglichkeit, diese auch an zwei verschiedenen Universitäten zu belegen, zu erkennen.

Ad § 51 Abs. 2 Z 7 bis 9 UG, §§ 81 ff. UG bzw. § 49, § 57 und § 65 Abs. 1 im Entwurf zur Änderung des HG: Gemäß UG sind Bachelorarbeiten im Gegensatz zu Diplom- und Masterarbeiten keine wissenschaftlichen Arbeiten und im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen. Der Entwurf zum HG spricht im Widerspruch dazu von Bachelorarbeiten als wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-berufsorientierten Arbeiten. Das UG sieht keine Möglichkeit zur Anerkennung, und somit mehrfachen Verwendung, von Abschlussarbeiten vor. Der Entwurf zum HG ermöglicht im Widerspruch dazu explizit die Anerkennung von Bachelor- und Masterarbeiten.

Ad § 63 UG Abs. 10 und 11 bzw. § 51 Abs. 2c im Entwurf zur Änderung des HG: Das UG idGF sieht vor, dass Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, vor der Zulassung durch ein Reifeprüfungszeugnis oder das Ablegen einer Ergänzungsprüfung den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen haben. Dies steht in scheinbarem Widerspruch zur vorgesehenen Regelung im HG, dass vom Nachweis jener Eignungskriterien Abstand zu nehmen ist, die bei Erfüllung der

wesentlichen Anforderungen für angestrebten Beruf aufgrund einer anderen Erstsprache als Deutsch nicht erfüllt werden können.

Ad § 66 UG bzw. § 41 im Entwurf zur Änderung des HG: Im UG idgF ist eine Studieneingangs- und Orientierungsphase nur als Teil der Diplom- und Bachelorstudien, zu deren Zulassung keine besonderen gesetzlichen Regelungen bestehen, vorgesehen. Für Lehramtsstudien ist im vorliegenden Entwurf (vgl. Artikel I, Punkt 8 und 9) ein Zulassungsverfahren vorgesehen und somit keine Studieneingangs- und Orientierungsphase einzuführen. Dies steht in Widerspruch zum Entwurf zur Änderung des HG, welcher für die Bachelorstudien eine Studieneingangs- und Orientierungsphase vorschreibt.

Ad § 76 UG: In Äquivalenz zu § 76 Abs. 2 (bezüglich des Nachweises der körperlich-motorischen Eignung für Lehramtsstudien mit dem Unterrichtsfach Bewegung und Sport) sollte entweder in Absatz 4 (bezüglich des Nachweises der künstlerischen Eignung für künstlerische Studien) oder einem neuen, zusätzlichen Absatz eine entsprechende Regelung für Lehramtsstudien mit künstlerischen Unterrichtsfächern ergänzt werden. Die Differenzierung in § 54 Abs. 1 zwischen Künstlerischen Studien (Z 3) und Lehramtsstudien (Z 10) führt derzeit zu einer potenziellen Rechtsunsicherheit im Hinblick auf Zulassungsprüfungen für Lehramtsstudien mit künstlerischen Unterrichtsfächern, da diese nicht explizit von § 76 Abs. 4 umfasst sind, aber aus der praktischen Notwendigkeit heraus dementsprechend gehandhabt werden.

Ad §§ 91-92 UG bzw. § 69 im Entwurf zur Änderung des HG: Die Regelungen zur Studienbeitragspflicht von Studierenden unterscheiden sich in gravierenden Punkten, beispielsweise in der studienbeitragsfreien Studiendauer in Masterstudien (nach Überschreiten der vorgesehenen Studiendauer 1 Semester an Pädagogischen Hochschulen vs. 2 Semester an Universitäten), in der Studienbeitragspflicht für Studierende aus Drittstaaten (generell beitragspflichtig an Pädagogischen Hochschulen vs. Ausnahmeregelungen für bestimmte Personengruppen an Universitäten) sowie dem Erlass von Studienbeiträgen gemäß § 92 UG, zu dem es kein Pendant an Pädagogischen Hochschulen gibt. Darüber hinaus ist die Studienbeitragsregelung für die Lehramts-Studierenden in Kooperationsstudien zwischen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen mit relevanten Kosten verbunden, denn § 91 Abs. 3 bis 5 UG sieht vor, dass Studienbeiträge an den Universitäten im Wege des Bundesrechnungszentrums zu entrichten sind und gegebenenfalls zwischen mehreren Universitäten mit gemeldeten Studien aufzuteilen sind, während § 69 HG vorsieht, dass Studienbeiträge an den Pädagogischen Hochschulen zu entrichten sind. Es ist in den vorliegenden Entwürfen keine gegenseitige Anrechnung oder Aufteilung von Studienbeiträgen zwischen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen vorgesehen, somit sind die Studierenden von Kooperationsstudien gegebenenfalls an einer oder beiden Einrichtungen (abhängig von der jeweiligen Regelung, siehe obigen Absatz) voll studienbeitragspflichtig. Im Höchstfall ist von Studierenden pro Semester ein Betrag von € 1.090,08 (d. h. € 726,72 gemäß § 91 Abs. 2 UG und € 363,36 gemäß § 69 Abs. 2 HG) exklusive ÖH- und Sonderbeitrag zu entrichten.

Ad § 29 Hochschul/innenschaftsgesetz (HSG): Auch der ÖH-Beitrag gemäß § 29 Abs. 4 HSG sowohl an den Universitäten als auch den Pädagogischen Hochschulen eine Voraussetzung für die Zulassung bzw. Fortsetzungsmeldung zu einem Studium und somit ist von den Studierenden jedes Semester hier wie dort im Vorhinein zu entrichten. Da der Beitrag gemäß HSG für die Mitgliedschaft in der berichtsübergreifende Österreichische Hochschul/innenschaft zu entrichten ist (vgl. Abs. 2), wird dieser mehrmals bezahlte Beitrag dann mit erheblichem bürokratischem Aufwand rückzuerstatten sein.

Ad § 5 Abs. 4 Universitäts-Studienevidenzverordnung: Für die Umstellung der Lehramtsstudien von Diplomstudien auf Bachelor-/Masterstudien ist eine Änderung von Abs. 1 und Abs. 3 notwendig, um die Lehramtsstudien mit Unterrichtsfächern an zwei Universitäten korrekt abbilden zu können.

Die KUG hofft mit dieser Stellungnahme in ausreichendem Ausmaß Informationen zum vorliegenden Entwurf zur Änderung des Universitätsgesetzes 2002 und des Hochschul-Qualitätssicherungsrahmengesetzes zu übermitteln, um eine Überarbeitung des Entwurfs zu initiieren und damit zu einer echten, nachhaltigen Verbesserung der PädagogInnenbildung beizutragen, die auch den praktischen – pädagogischen wie administrativen – Anforderungen Genüge tun wird. Für Fragen zur Stellungnahme steht die KUG jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Univ.-Prof. Mag. Eike Straub
Vizekanzler für Lehre und Nachhaltigkeit
eike.straub@kug.ac.at

Sachbearbeiter:
Mag. Dr. Harald Lothaller
harald.lothaller@kug.ac.at

Ergeht ergänzend per email an:

- Präsidium des Nationalrates, begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
- Generalsekretariat der Universitätenkonferenz, office@uniko.ac.at